

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. Feb. 1980
beschlossen:

G e s e t z
mit dem die NÖ Gemeindebeamten-
dienstordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-3, wird
wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs.3 erhält die lit.g folgende Fassung:

"g) Bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe A die Zeit
eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissen-
schaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staat-
lichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten Aufnahme-
bedingung gewesen ist,

aa) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen
Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, und die
nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzu-
wenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studien-
ordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den
betreffenden Studiengang vorgesehenen Studiendauer; hat
der Gemeindebeamte an das Diplomstudium, auf das bereits
die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes
anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium ange-
schlossen und

aaa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen
des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht
anzuwenden oder

bbb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen
Studienvorschriften nicht genau festgelegt,
so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis
zum Höchstausschlag von einem Jahr für die Ermittlung des
Stichtages zu berücksichtigen;

bb) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem aus Abs.5 ersichtlichen Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

2. Im § 4 Abs.5 entfallen die letzten beiden Sätze; der erste Satz erhält folgende Fassung:

"Das Höchstausmaß für die Zurechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums gemäß Abs.3 lit.g sub lit bb) beträgt:"

3. Im § 6 Abs.1 erhält die lit.b folgende Fassung:

"b) für die Verwendungsgruppe "B" die Absolvierung einer höheren Schule, nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder ein diesem gleichwertiges Abgangszeugnis. Dieses Erfordernis wird durch eine im Gemeindedienst als leitender/^{Gemeinde-}beamter, als Leiter oder Stellvertreter des Leiters einer Abteilung, eines Amts- oder Referatsleiters beim Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut, als Leiter einer Abteilung beim Gemeindeamt einer Gemeinde mit gegliederter Verwaltung (§ 112), als Leiter einer wirtschaftlichen Unternehmung oder als Gemeindebeamter, der einen im Dienstpostenplan als mit dem Dienstposten eines Leiters einer Abteilung vergleichbaren Dienstposten innehat, zurückgelegte Dienstzeit von 4 Jahren ersetzt, wenn der Gemeindebeamte den Nachweis genügender Kenntnisse auf den

Gebieten des allgemeinen Wissens erbringt. Dieser Nachweis ist gemäß den Vorschriften des § 4 Abs.5 der Gemeindebeamtendienstzweige- und Amtstitelverordnung, LGBl. Nr.290/1961, der Absätze 4 und 5 des Teiles B, Abschnitt II der Anlage 1 zum Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl.Nr. 122/1947 in der jeweils geltenden Fassung, des Punktes 2 der Anlage 1, zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333, oder durch Beibringung eines Zeugnisses über die erfolgreiche Zurücklegung des letzten Studienjahres an einer mittleren Lehranstalt, auch wenn an dieser Lehranstalt eine Reifeprüfung vorgesehen ist, dieses Reifezeugnis aber nicht erbracht werden kann, zu erbringen.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 110 anzuwenden."

4. § 14 Abs.3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um die Haushaltszulage verminderte Dienstbezug, der dem Gemeindebeamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat. Der Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 9 % der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Gemeindebeamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 4,5 %.

5. § 18 Abs.1 erster Satz erhält folgende Fassung:

"(1) Vor jeder Vorrückung, Zeitvorrückung, Ernennung und Beförderung gemäß § 16 Abs.1 GBGO ist der Gemeindebeamte zu beschreiben, soweit er nicht eine höhere Dienstklasse erreicht hat als im § 15 Abs.2 GBGO festgelegt ist."

6. § 18 Abs.4 erhält folgende Fassung:

"(4) Solange ein Gemeindebeamter in der Gesamtbeurteilung als "Minder entsprechend" oder "Nicht entsprechend" beschrieben ist, ist er von jeder Ernennung und Beförderung nach § 16 Abs.1 GBGO ausgeschlossen. Er kann während dieser Zeit keiner Beschreibungskommission angehören."

7. Im § 19 Abs.1 entfällt der zweite Satz.
8. Im § 19 Abs. 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
"§ 124 gilt sinngemäß."
9. Im § 19 Abs.6 entfällt der letzte Satz.
10. § 20 erhält folgende Fassung:
"Die Bestimmungen des VII. Abschnittes über die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission (§ 122) und über das Disziplinarverfahren (§§ 127 ff.) gelten sinngemäß auch im Beschreibungsverfahren."
11. Im § 21 Abs.3 erhält der erste Satz folgende Fassung:
"Wird ein Gemeindebeamter entlassen (§ 27 Abs.1 lit.a und c), so ist das Beschreibungsverfahren einzustellen."
12. Im § 22 Abs.1 wird die Verweisung "§ 132 Abs.1" ersetzt durch:
"§ 120 Abs.10 "
13. Im § 22 Abs.2 wird die Wortfolge "der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindeangestellten - im Folgenden Gewerkschaft genannt - " ersetzt durch:
"die Personalvertretung".
14. Im § 22 Abs.3 wird das Wort "Gewerkschaft" jeweils ersetzt durch:
"Personalvertretung"
15. § 22 Abs.4 erhält folgende Fassung:
1. "(4) § 122 gilt sinngemäß."
16. § 22 Abs.6 erhält folgende Fassung:
"(6) § 126 Abs.2 über die Beistellung geeigneter Schriftführer in Disziplinarverfahren gilt sinngemäß auch für die Beschreibungskommission. § 144 Abs.1 über die Durchführung der notwendigen Ermittlungen durch den Vorsitzenden gilt sinngemäß.
17. § 22 Abs. 7 entfällt.
18. Im § 23 Abs.1 werden die Worte "außer in den Fällen der §§ 174 und 175" ersetzt durch die Worte:
"außer in den Fällen des § 134"

19. Im § 23 Abs.1 entfällt der letzte Satz.

20. Im § 26 Abs.1 entfällt der letzte Satz.

21. § 27 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Entlassung erfolgt

a) durch ein rechtskräftiges, auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis;

b) auf Grund einer entsprechenden Gesamtbeurteilung gemäß § 18 Abs.3;

c) auf Grund der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjähriger Freiheitsstrafe, wenn die Rechtsfolgen der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurden."

22. Im § 29 Abs.3 wird die Verweisung "§§ 42-47" ersetzt durch:

"§§ 42-48a".

23. Im § 30 Abs.2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Die Pflicht zur Dienstverschwiegenheit der Mitglieder der Disziplinarkommission, Disziplinaroberkommission, der Beschreibungskommission, der Personalkommission sowie der Funktionäre der Personalvertretung und der Gewerkschaft besteht insbesondere für die Angelegenheiten, die ihnen anlässlich eines Disziplinar- oder Beschreibungsverfahrens bekannt werden."

24. Im § 31 Abs.2 entfällt der letzte Satz.

25. Im § 32 Abs.2 entfällt der Klammerausdruck und wird folgendes angefügt:

Bereitschaft (§ 48a) gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Gemeindebeamter im Rahmen einer Bereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit."

26. § 32 Abs.7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen und Kinderhortnerinnen beträgt 40 Wochenstunden, die sich an Jahreskindergärten aus 36 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 4 Wochenstunden Vorbereitungszeit, an heilpädagogischen Kindergärten aus 30 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 10 Wochenstunden Vorbereitungszeit zusammensetzt. Für eine Leiterin eines Kindergartens vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um 4 Wochenstunden, wenn der Kindergarten drei Kindergruppen führt.

27. Im § 42 Abs.1 lit.d erhält der Klammerausdruck folgende Fassung:

"(§ 46 Abs. 1-6)",

28. Im § 42 Abs.1 wird der Pkt. nach lit.g durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit.h angefügt:

"h) Bereitschaftsentschädigungen (§ 48a)."

29. Im § 42 Abs.2 wird der Pkt. nach lit.d durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit.e angefügt:

"e) Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 48a."

30. Im § 46 Abs.8 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"Die Personalzulage gemäß Abs.7 ist in Hundertteilen des Gehaltes einschließlich der Verwaltungsdienstzulage und einer etwaigen Teuerungszulage jener Dienstklasse vom Gemeinderat, in den Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, festzusetzen, die für diesen Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist."

31. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

"§ 48a

Bereitschaftsentschädigungen

(1) Dem Gemeindebeamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um

bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür eine Bereitschaftsentschädigung. Diese beträgt 40 v.H. der Mehrdienstleistungsentschädigung für eine der Dauer der Bereitschaft entsprechende Mehrdienstleistung (§ 46).

"(2) Für die Zeit, in der der Gemeindebeamte tatsächlich Arbeitsleistungen während des Bereitschaftsdienstes erbringt, gebührt ihm anstelle der Bereitschaftsentschädigung die entsprechende Mehrdienstleistungsvergütung nach den Bestimmungen des § 46.

(3) Dem Gemeindebeamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung. Diese beträgt an Werktagen 0,5 v.T., an Sonn- und Feiertagen 0,7 v.T. des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage) der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, für jede Stunde einer Rufbereitschaft."

32. Im § 50 Abs.1 und 2 wird der Betrag "1.441,--" jeweils ersetzt durch den Betrag: "1.585,--".

33. Im § 50 Abs.3 und 4 wird der Betrag "3.916,--" jeweils ersetzt durch den Betrag: "4.308,--".

34. Im § 50 Abs.6 wird der Betrag "2.068,--" ersetzt durch den Betrag: "2.275,--".

35. § 53 Abs.5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Gemeindebeamten schon im Monat des Ausscheidens aus dem aktiven Dienststand nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren. Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 Jahren gebührt auch, wenn der Gemeindebeamte diesen Zeitraum vollendet hat und vor dem Monat Dezember dieses Jahres aus dem Dienststand ausscheidet. Für die Höhe des Dienstbezuges zuzüglich eines Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe ist der letzte Monat des Aktivstandes maßgebend."

36. Im § 53 Abs.7 entfällt der letzte Satz.
37. Dem Text des § 55 wird die Absatzbezeichnung 1 vorangestellt, folgender Absatz 2 wird angefügt:
- "(2) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ergibt sich aus der Dienstzeit des Gemeindebeamten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde und den für den Ruhegenuß anzurechnenden Zeiträumen. Der im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze gilt als ruhegenußfähige Dienstzeit, Absatz 1, letzter Satz ist anzuwenden."
38. Im § 56 Abs.2 erhält die lit.b folgende Fassung:
- "b) ohne Gemeinderatsbeschluß durch eine rechtskräftige Verfügung des Bürgermeisters nach § 18 Abs.3."
39. Im § 58 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
- "§ 55 Abs.1 zweiter Satz, gilt sinngemäß."
40. Im § 59 Abs.3 entfällt die Wendung "§ 121 Abs.1 lit.b oder".
41. Im § 61 entfällt die Wortfolge "sowie Gemeindebeamte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben,".
42. § 63 Abs.2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand erfolgt ohne Gemeinderatsbeschluß durch eine rechtskräftige Verfügung nach § 18 Abs.3."
43. Im § 63 Abs.5 entfallen die letzten beiden Sätze.
44. § 63 Abs.6 erhält folgende Fassung:
- "(6) Im Falle des Abs.2 richtet sich die Höhe der Bezüge nach dem in der Verfügung nach § 18 Abs.3 festgesetzten Ausmaß."
45. § 63 Abs.7 erhält folgende Fassung:
- "(7) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Gemeindebeamter nicht binnen 3 Jahren wieder reaktiviert, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen. In den Fällen des

Absatzes 1 und 3 ist die Zeit des zeitlichen Ruhestandes bis zum Höchstausmaß von 3 Jahren für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen. Dies gilt sinngemäß bei der Bemessung eines Versorgungsgenußes."

46. § 64 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"Wird ein Gemeindebeamter, der gemäß § 63 Abs.2 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden war, wieder reaktiviert, so ist die im zeitlichen Ruhestand verbrachte Zeit weder für die Vorrückung in höhere Bezüge, noch für die Erlangung eines Anspruches auf Dienstalterszulage, noch für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen. Wird ein Gemeindebeamter, der gemäß § 62 oder § 63 Abs.1 und 3 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden war, wieder reaktiviert, so ist die im zeitlichen Ruhestand verbrachte Zeit in den Fällen des § 62 bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren, in den Fällen des § 63 Abs.1 und 3 bis zum Höchstausmaß von 3 Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Erlangung eines Anspruches auf Dienstalterszulage anzurechnen.

47. Im § 65 Abs.7 entfällt der letzte Satz.

48. Im § 66 erhält die lit.e folgende Fassung:

"e) Verhängung der Disziplinarstrafe gemäß § 155 Z.3,".

49. Im § 66 lit.f) wird der Beistrich vor dem letzten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt; der letzte Halbsatz entfällt.

50. Im § 71 Abs.6 entfällt die Wendung "§ 121 Abs.1 lit.b oder".

51. Im § 72 Abs.3 wird folgendes angefügt:

"Dies gilt jedoch nicht, wenn

a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs.3 des Ehegesetzes enthält,

b) die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und

c) die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit.c) genannte Voraussetzung entfällt, wenn

aa) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder

bb) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Gemeindebeamten dem Haushalt der früheren Ehefrau angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern."

Im ersten Satz wird vor dem Wort "Hilflosenzulage" die Wortfolge "die Ergänzungszulage und die " eingefügt.

52. Im § 74 Abs.1 lit.d entfällt der letzte Halbsatz.

53. Im § 76 Abs.8 wird die Wortfolge "Die Sonderzulagen" ersetzt durch:

"Die Sonderzahlungen".

54. § 78 Abs.4 lit.c erhält folgende Fassung:

"c) verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen."

55. § 78 Abs.5 erhält folgende Fassung:

"(5) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommenssteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

a)wiederkehrende Unterhaltsleistungen,

b)wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an

öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz, BGBl.Nr.229/1951 übersteigt - die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl.Nr.152/1956 die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl.Nr. 311/1960, Geldleistungen nach § 3 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, und die den oben angeführten Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz vergleichbaren Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 187/1974.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul (Hochschul)-ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

56. Im § 79 Abs.1 entfällt der letzte Satz.

57. Im § 79 Abs.4 lit.c) erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

"soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht."

58. § 85 erhält folgende Fassung:

"§ 85

Pensionsbeitrag

(1) Der Gemeindebeamte hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember

1980 6,5 % und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 % seines Gehaltes, seiner Ausgleichszulage gemäß § 4 Abs.4 lit.a und b GBGO, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Personalzulage, Zulage gemäß § 21 Abs.1 bis 4 GBGO, seiner ruhegenußfähigen Nebengebühren, Teuerungszulagen und seiner um die halbe Haushaltszulage verminderten Sonderzahlung.

(2) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt, wenn der Gemeindebeamte vor der Anstellung auf seinen Ruhegenuß und einen allenfalls nach ihm gebührenden Versorgungsgenuß uneingeschränkt verzichtet hat.

(3) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Gemeindebeamten einzubehalten. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Gemeindebeamte für die Monate der ruhegenußfähigen Dienstzeit, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. In diesem Fall kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterung gewährt werden.

(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Dienstzeit, in denen der Gemeindebeamte wegen Präsenz- oder Zivildienstes keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

(5) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. Hat der Gemeindebeamte während einesurlaubes ohne Bezüge Pensionsbeiträge entrichtet und erhält die Gemeinde für Zeiten, die in diesen Urlaub fallen, nachträglich einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so sind dem Gemeindebeamten die auf diese Zeiten entfallenden Pensionsbeiträge bis zur Höhe des auf den jeweiligen Monat entfallenden Teiles des Überweisungsbetrages zurückzuzahlen."

59. Im § 87 Abs.3 wird die Verweisung "Abs.1" ersetzt durch:
"Abs.2".

60. § 89 Abs.6 erhält folgende Fassung:

"(6) Der Erholungsurlaub ist vom Bürgermeister (Magistratsdirektor, leitenden Gemeindebeamten) festzusetzen. Dabei ist,

soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen, auf die Wünsche des Gemeindebeamten Bedacht zu nehmen. Gemeindebeamte mit schulpflichtigen Kindern sind bevorzugt für die Zeit der Schulferien einzuteilen. Gegen die Festsetzung des Urlaubes kann der Gemeindebeamte Beschwerde erheben, über die der Bürgermeister nach Beratung mit der Personalvertretung entscheidet."

61. Im § 90 Abs.7 wird die Wortfolge "für jeden vollen Monat" ersetzt durch: "für jeden begonnenen Monat".
62. § 92 Abs.1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Gemeindebeamte verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis längstens 31. Dezember des folgenden Urlaubsjahres verbraucht."
63. Im § 93 Abs.1 entfällt der letzte Satz.
64. Im § 93 Abs.2 wird folgendes angefügt:
"§ 90 Abs.7 gilt sinngemäß. Teilweise dienstfrei gestellten Gemeindebeamten gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil dieses Sonderurlaubes."
65. Im § 93 Abs.3 wird nach dem Wort "Gemeinderat" folgendes eingefügt:
"(in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat)"
66. Im § 94 Abs.1 und Abs.3 wird jeweils das Wort "Personalkommission" ersetzt durch:
"Personalvertretung"
67. Im § 95 Abs.1 lit.b) entfällt nach dem Klammersausdruck der Punkt und wird folgendes angefügt:
"oder Ortsvorsteher."
68. Im § 95 Abs.2 entfällt die Wortfolge "Mitglied einer Personalkommission oder einer Personalvertretung" sowie der Beistrich vor dieser Wortfolge.

69. Im § 97 Abs. 2 wird die Wortfolge "eine Personalvertretung oder Personalkommission" ersetzt durch:
"ein Personalvertretungsorgan"
70. Im § 98 Abs. 3 wird nach dem Wort "Gemeindewachdienst" eingefügt:
"und für den Standesbeamtendienst"
71. Im § 99 erhalten die Abs. 3 bis 5 die Bezeichnung 4 bis 6; folgender Abs. 3 wird eingefügt:
"(3) Die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission endet vor Ablauf der Bestattungsdauer, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Bestellung gemäß Abs. 4 nicht mehr zutreffen oder über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde."
72. Im § 101 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Der Prüfungswerber für eine Gemeindedienstprüfung eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppe B muß überdies die Bedingungen des § 6 Abs. 1 lit. b erfüllen."
73. Im § 102 Abs. 3 wird das Zahlwort "vier" durch folgendes Zahlwort ersetzt:
"fünf"
74. In den §§ 105, 106 und 107 wird jeweils im Abs. 2 Z. 5 das Wort "Gemeindebeamten" ersetzt durch:
"Gemeindebediensteten"

75. Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

VII Abschnitt
Disziplinarrecht

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 113

Dienstpflichtverletzungen

Gemeindebeamte, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

§ 114

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Dienstbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Entlassung.

(2) Bei der Berechnung der Geldbuße oder Geldstrafe ist von dem Dienstbezug auszugehen, auf den der Gemeindebeamte im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses Anspruch hat.

§ 115

Strafbemessung

(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den

Gemeindebeamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen. Auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gemeindebeamten ist Bedacht zu nehmen.

- (2) Hat ein Gemeindebeamter durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

§ 116

Verjährung

- (1) Ein Gemeindebeamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht
1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt zu dem die Dienstpflichtverletzung der Disziplinarbehörde zur Kenntnis gelangt ist oder
 2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren von der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.
- (2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.
- (3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1, Z. 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

§ 117

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

- (1) Wurde der Gemeindebeamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Gemeindebeamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.
- (2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles zugrundegelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.
- (3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen und bezieht sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt, dann ist eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Gemeindebeamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

2. Teil

Organisatorische Bestimmungen

§ 118

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Bürgermeister
2. die Disziplinarkommission

3. die Disziplinaroberkommission

§ 119

Zuständigkeit

Zuständig sind

1. der Bürgermeister zur Dienstenthebung (§ 134) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 152),
2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Dienstenthebungen,
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarcommission sowie über Berufungen gegen Dienstenthebungen durch die Disziplinarcommission. Eine Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission ist unzulässig. Die Entscheidungen unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

§ 120

Disziplinarcommissionen

- (1) Disziplinarcommissionen werden in den Städten mit eigenem Statut gebildet.
- (2) Für alle übrigen Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes wird jeweils eine Disziplinarcommission bei der Bezirksverwaltungsbehörde gebildet.
- (3) Für die Beamten eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist die Disziplinarcommission bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Gemeindeverband oder die Verwaltungsgemeinschaft gelegen ist. Erstreckt sich das Gebiet eines Gemeindeverbandes über zwei oder mehrere politische Bezirke, so

ist die Disziplinarcommission bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Mehrheit der Gemeinden gelegen ist. Im Zweifelsfall hat die Disziplinarobercommission (§ 121) zu entscheiden, welche Disziplinarcommission zuständig ist.

- (4) Die Disziplinarcommission besteht aus dem Vorsitzenden, aus seinem Stellvertreter und aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und deren Stellvertretern.
- (5) Den Vorsitzenden der Disziplinarcommissionen gemäß Abs.1 und seinen Stellvertreter bestellt der Stadtsenat aus seiner Mitte.
- (6) Vorsitzender einer Disziplinarcommission gemäß Abs.2 ist der Bezirkshauptmann, sein Stellvertreter der von ihm bestimmte rechtskundige Beamte der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (7) Die Mitglieder der Disziplinarcommissionen und ihre Stellvertreter werden im Falle des Absatzes 1 vom Stadtsenat, im Falle des Absatzes 2 vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde aus der Zahl der Gemeinderatsmitglieder und vom zuständigen Organ der Personalvertretung aus der Zahl der womöglich in den Gemeinden nach Abs.1 bzw. im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde bediensteten Gemeindebeamten bestellt.
- (8) Von jeder Gemeinde sind je zwei Gemeinderatsmitglieder als Mitglieder und Stellvertreter für die Disziplinarcommission zu bestellen und im Falle des Absatzes 2 der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.
- (9) Das zuständige Organ der Personalvertretung entsendet - womöglich für jeden Dienstzweig - zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter. § 22 Abs.3 gilt sinngemäß.
- (10) Die Disziplinarcommission wird in den Fällen des Absatzes 1 für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt mit eigenem Statut, in den Fällen des Absatzes 2 für die Dauer der allgemeinen Gemeinderatswahlperiode bestellt. Die

Disziplinarcommission ist spätestens zwei Monate nach dem Tag der Gemeinderatswahl im Falle des Absatzes 1 vom Bürgermeister, im Falle des Absatzes 2 vom Bezirkshauptmann zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Disziplinarcommissionen bleiben bis zum erstmaligen Zusammentritt der neu bestellten Disziplinarcommissionen im Amt.

§ 121

Disziplinaroberkommission

- (1) Die Disziplinaroberkommission wird beim Amt der NÖ Landesregierung gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern des Vorsitzenden, 16 Mitgliedern und je einem Stellvertreter für jedes Mitglied. Die Disziplinaroberkommission wird für die Dauer der allgemeinen Gemeinderatswahlperiode bestellt (§ 120 Abs.10).
- (2) Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt die Landesregierung aus der Zahl der rechtskundigen Beamten des Amtes der NÖ Landesregierung.
- (3) Die Hälfte der Mitglieder (Stellvertreter) der Disziplinaroberkommission wird von der Landesregierung aus den Bürgermeistern (Vizebürgermeistern) des Landes bestellt. Die andere Hälfte der Mitglieder wird von der Landesregierung zu gleichen Teilen aus der Zahl der Gemeindebeamten nach Schema I und aus der Zahl der Gemeindebeamten nach Schema II auf Vorschlag des zuständigen Organes der Personalvertretung bestellt. Gemeindevachebeamte und Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten gelten im Disziplinarverfahren als Gemeindebeamte nach Schema II. § 22 Abs.3 gilt sinngemäß. Bei der Bestellung der Mitglieder (Stellvertreter) ist darauf zu achten, daß Bürgermeister (Vizebürgermeister) aller Gruppen von Gemeinden im Sinne des § 19 Abs.1 NÖ GO 1973, sowie Gemeindebeamte womöglich aller Dienstzweige in der Disziplinaroberkommission vertreten sind.

- (4) Die Mitglieder (Stellvertreter) der Disziplinaroberkommission dürfen keiner Disziplinarkommission angehören.

§ 122

Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission

- (1) Zu Mitgliedern der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission, dürfen Gemeindebeamte nur bestellt werden, wenn sie dem Dienststand angehören und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Dienstenthebung einer gänzlichen Dienstfreistellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.
- (3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission endet vor Ablauf der Funktionsperiode bei den von der Personalvertretung bestellten Mitgliedern mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Übertritt oder einer Versetzung in den Ruhestand sowie mit der Beendigung des Dienstverhältnisses; bei den von der Gemeinde bestellten Mitgliedern mit Verlust des Gemeinderatsmandates, bei dem Bürgermeister (Vizebürgermeister) überdiß mit Verlust des Amtes.
- (4) Im Bedarfsfall sind die Kommissionen durch Neubestellungen von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen.

§ 123

Disziplinarsenate

- (1) Die Disziplinarkommissionen entscheiden in Senaten.

Die Senate bestehen aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und vier Mitgliedern (Stellvertretern).

- (2) Dem Senat müssen - soweit es sich nicht um einen Senat der Disziplinaroberkommission handelt - als Mitglieder zwei Gemeinderäte der Gemeinde angehören, deren Gemeindebeamter der Beschuldigte ist. Zwei Mitglieder sind dem Kreis der von der Personalvertretung als Mitglieder entsandten Gemeindebeamten zu entnehmen.
- (3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission soll dem Dienstzweig des Beschuldigten angehören.
- (4) Der Vorsitzende einer Disziplinarkommission hat mit seinen Stellvertretern jeweils bis zum Jahreschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte unter diese zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten.
- (5) Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes geändert werden.

§ 124

Abstimmung

Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

§ 125

Disziplinaranwalt

- (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind bei den Disziplinarkommissionen gemäß § 120 Abs. 1 vom Stadtsenat, bei den Bezirksverwaltungsbehörden vom

Bezirkshauptmann und beim Amt der NÖ Landesregierung von der Landesregierung je ein geeigneter Beamter als Disziplinaranwalt und als Stellvertreter zu bestellen.

- (2) Auf den Disziplinaranwalt ist § 122 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung müssen rechtskündig sein.

§ 126

Personal- und Sachaufwand

- (1) Für die Sacherfordernisse der Kommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat jener Rechtsträger aufzukommen, bei dessen Organ die jeweilige Kommission gebildet ist.
- (2) Für die Verhandlung vor der Disziplinkommission und der Disziplinaroberkommission sind geeignete Schriftführer beizustellen.

3. Teil

Disziplinarverfahren

§ 127

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 29, 42 Abs.1 und 2, 51, 57, 63 Abs.1, 64 Abs.2, 68 Abs.2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 anzuwenden.

§ 128

Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

§ 129

Verteidiger

- (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen, oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Gemeindebeamten verteidigen lassen.
- (2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Gemeindebeamter des Dienststandes von der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde als Verteidiger zu bestellen; dieser darf die Bestellung nur aus gesundheitlichen Gründen ablehnen.
- (3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall, sind Gemeindebeamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.
- (4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.
- (5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 130

Zustellungen

- (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.
- (2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzu-

stellen. Die Rechtswirkungen der Zustellungen für den Beschuldigten treten mit dem Zeitpunkt der Zustellungen an den Verteidiger ein.

§ 131

Disziplinaranzeige

- (1) Der leitende Gemeindebedienstete hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen durchzuführen und sodann unverzüglich dem Bürgermeister Disziplinaranzeige zu erstatten.
- (2) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der leitende Gemeindebedienstete den Bürgermeister davon in Kenntnis zu setzen. Dieser hat gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, vorzugehen.
- (3) Von einer Disziplinaranzeige an den Bürgermeister ist abzusehen, wenn nach Ansicht des leitenden Gemeindebediensteten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht.
- (4) Der Bürgermeister hat, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt, eine Abschrift der Disziplinaranzeige unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 132

- (1) Aufgrund der Disziplinaranzeige oder des Berichtes des leitenden Gemeindebediensteten gemäß § 131 Abs. 2 über den Verdacht einer von amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung hat der Bürgermeister
 - a) eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
 - b) die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinar-Kommission und an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

- (2) Der Bürgermeister kann von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige absehen, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Gemeindebeamten ist dieser hievon formlos zu verständigen.

§ 133

Selbstanzeige

- (1) Jeder Gemeindebeamte hat das Recht, beim Bürgermeister schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.
- (2) Hat ein Gemeindebeamter die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist nach § 132 vorzugehen. Auf Verlangen des Gemeindebeamten ist dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

§ 134

Dienstenthebung

- (1) Wird über einen Gemeindebeamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung eines Gemeindebeamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Bürgermeister, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig ist, diese, den Gemeindebeamten vom Dienst zu entheben.
- (2) Anlässlich der Dienstenthebung kann die Kürzung des Dienstbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage bis auf $\frac{2}{3}$ verfügt werden.
- (3) Die Dienstenthebung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Dienstenthebung eines Gemeindebeamten veranlaßt

wurde, vorher weg, so ist die Dienstenthebung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

- (4) Die Berufung gegen eine Dienstenthebung oder Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die einbehaltenen Bezugsteile sind anzuweisen, sofern nicht eine Disziplinarstrafe gemäß § 114, Abs. 1 Z. 2 bis 4 verhängt wird oder nicht von der Verfolgung lediglich aus den in § 117, Abs. 1 genannten Gründen abgesehen wurde.
- (6) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Gemeindebeamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

§ 135

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Gemeindebeamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren gegen alle Beschuldigten gemeinsam durchzuführen, wenn für alle dieselbe Disziplinarkommission zuständig ist.

§ 136

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

- (1) Kommt die Disziplinarbehörde während eines Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von amtswegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.
- (2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Ver-

fahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 117 vorzugehen ist.

§ 137

Absehen von der Strafe

Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Gemeindebeamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

§ 138

Außerordentliche Rechtsmittel

- (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.
- (2) Die Absätze 2 und 3 des § 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.
- (3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der in § 116 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.
- (4) Nach dem Tod des Gemeindebeamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Gemeindebeamten einen Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so

steht dieses Recht jenen Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz besäßen.

- (5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

§ 139

Kosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind von der Gemeinde zu tragen, wenn
- a) das Verfahren eingestellt,
 - b) der Gemeindebeamte freigesprochen oder
 - c) gegen den Gemeindebeamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.
- (2) Wird über den Gemeindebeamten von der Disziplinarkommission eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die Kosten des Verfahrens sind mit 5 bis 10 v.H. des um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges (Ruhebezuges) zu bemessen. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Gemeindebeamte zu tragen.
- (3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder (Stellvertreter) der Disziplinarkommissionen und der Disziplinarkommission, die Disziplinaranwälte (Stellvertreter) und die Schriftführer üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten jedoch Reisekostenvergütungen nach der Reisegebührenvorschrift der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200.

§ 140

Einstellung des Disziplinarverfahrens

- (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn
- a) der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
 - b) die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
 - c) Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen oder
 - d) die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Gemeindebeamte entgegenzuwirken.
- (2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

§ 141

Entscheidungspflicht

§ 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Dienstenthebung diese Frist einen Monat beträgt.

§ 142

Auswirkung von Disziplinarstrafen

- (1) Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen.
- (2) Hat der Gemeindebeamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder eines Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 143

Aufbewahrung der Akten

Nach endgültigem Abschluß des Disziplinarverfahrens sind die Akten unter Verschuß aufzubewahren.

4. Teil

Verfahren vor der Disziplinarkommission

§ 144

Einleitung

- (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission in deren Auftrag durchzuführen.
- (2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Gemeindebeamten, dem Disziplinaranwalt und dem Bürgermeister zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 145

Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

- (1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinarkommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.
- (2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzu-

lehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Gemeindebeamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

- (4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.
- (5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.
- (6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.
- (7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.
- (8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.
- (9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.
- (10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Verteidiger und dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.
- (11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat der Senat zu beraten und im Anschluß daran das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

§ 146

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die

Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

§ 147

Disziplinarerkenntnis

- (1) Die Disziplinkommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.
- (2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder auf Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 117 Abs.3 oder § 137 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.
- (3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der Dienstbehörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

§ 148

Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen

- (1) Bei der Hereinbringung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gemeindebeamten Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Disziplinkommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls durch Abzug vom Dienstbezug hereinzubringen.
- (3) Die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind für Wohl-

fahrtzwecke zugunsten der Bediensteten der Gemeinde zu verwenden; der der Beschuldigte angehört.

§ 149

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Gemeindebeamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Hat der Bürgermeister gemäß § 132 Abs. 2 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarkommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so dürfen der Gemeindebeamte oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

§ 150

Berufung des Beschuldigten

Aufgrund einer nur vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 151

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die Dienstbehörde zu veranlassen.

5. Teil

Abgekürztes Verfahren

§ 152

Disziplinarverfügung

Hat der Gemeindebeamte vor dem leitenden Gemeindebediensteten oder vor dem Bürgermeister eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann der Bürgermeister hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung/darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 v.H. des Dienstbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage, auf den der Gemeindebeamte zum Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

+) ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung

§ 153

Berufung

- (1) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Berufung erheben. Die Berufung ist beim Bürgermeister einzubringen.
- (2) Über die Berufung kann die Disziplinarkommission auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

6. Teil

Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes

§ 154

Verantwortlichkeit

Gemeindebeamte des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wegen einer im Dienststand begangene Dienstpflichtver-

letzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 155

Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhegehältern,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis ^{er-}fließenden Rechte und Ansprüche.

76. Die §§ 186 bis 191 erhalten die Bezeichnung:
"156 bis 161"

77. § 157 (neue Fassung) erhält folgende Fassung:

"§ 157

Der Schriftverkehr und die sonstigen administrativen Geschäfte der Disziplinar- und Beschreibungskommissionen sind von der Behörde zu führen, bei der diese Kommissionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden sind."

78. § 158 (neue Fassung) erhält folgende Fassung:

"§ 158

Eigener Wirkungsbereich

Die Angelegenheiten, die von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zu besorgen sind, einschließlich der Aufgaben örtlicher Beschreibung- und Disziplinarcommissionen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde."

79. Im § 159 (neue Fassung) erhält Abs.4 folgende Fassung:

"(4) Auf die im Abs.2 genannten Gemeindebeamten und Hin-

terbliebenen findet der VII. Abschnitt über das Disziplinarrecht Anwendung. Ferner sind die §§ 30, 36, 37, 50, 51, 53, 54, 59, 70, 75, 84, 87, 88, 111 und 156 sinngemäß anzuwenden."

80. Im § 160 (neue Fassung) Abs.1 Z.7 wird im 4.Satz der Hundertsatz "fünf" ersetzt durch den Hundertsatz: "sieben"

81. Im § 161 (neue Fassung) erhält die Z.2 des Abs.1 folgende Fassung:

"2. Die Bestimmungen des § 160 Abs.1 sind anzuwenden."

82. In den §§ 5 Abs.6, 7 Abs.1, 14 Abs.1, 29 Abs.6, 44 Abs.6, 46 Abs.2, 76 Abs.10 und in der Anlage B Z.7 werden die Worte "Beamte" in den jeweiligen Deklinationsformen durch folgende Worte in den entsprechenden Deklinationsformen ersetzt:

"Gemeindebeamte"

83. Die Ziffer 9 der Anlage B entfällt.

Artikel II

In der Anlage B wird folgendes angefügt:

"9. Übergangsbestimmungen
zur GBDO-Novelle, LGBl. 2400-4

Artikel I

Hat ein Gemeindebeamter bereits vor dem 1.10.1979 eine Sonderzulage oder eine andere Nebengebühr für die im § 48a Abs.2 genannte Dienstpflicht bezogen, gilt diese als Bereichtschadensent-schädigung im Sinne des § 48a Abs.2, auch wenn sie das dort festgesetzte Ausmaß überschreitet. § 42 Abs.4 findet jedoch für eine solche Zulage solange keine Anwendung, bis das im § 48a Abs.2 genannte Ausmaß das Ausmaß einer solchen Zulage erreicht hat.

Artikel II

- (1) Die Mitglieder der Disziplinarcommissionen und der Disziplinarobercommission können schon vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Abschnittes VII in der Fassung dieser Novelle bestellt werden. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen.
- (2) Vor dem Inkrafttreten der im Abs.1 genannten Bestimmungen begangene, und noch nicht rechtskräftig abgesprochene Dienstpflichtverletzungen sind von der nach der nunmehrigen Gesetzeslage eingerichteten Disziplinarcommission auf Grund der Bestimmungen in der Fassung dieser Novelle zu ahnden. Die durch diese Gesetzesänderung eingerichtete Disziplinarobercommission ist zur Fortführung der bei der bisherigen Berufungskommission anhängigen Verfahren sowie zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Disziplinarerkenntnisse, die von der bisherigen Disziplinarcommission erlassen wurden, zuständig.
- (3) Rechtsmittel im Sinne des Abs.2 können auch nach dem 1. Juli 1980, jedoch nur innerhalb der in den bisher geltenden Bestimmungen vorgesehenen Rechtsmittelfristen erhoben werden.

Artikel III

- (1) Es treten in Kraft:
 1. am 1. Juli 1978: Art. I Z. 2, 32 bis 34, 51, 56
 2. am 1. Jänner 1980: Art. I Z. 4, 58, 80
 3. am 1. Juli 1980: Art. I Z. 8 bis 12, 15 bis 21, 24, 36, 38, 40, 42, 47, 48, 50, 71 bis 76, 78, 79, 81
 4. mit dem Inkrafttreten eines Gemeinde-Personalvertretergesetzes: Art. I Z. 6, 13, 14, 23, 66, 68, 69, 77
- (2) Alle übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.